



vertraulich

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Dana Frohwieser

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung und  
Jugend  
GZ: GB 2 (55)

Datum: 09. APR. 2021

**Kurzfristige Anpassung der Betreuungsverträge bei coronabedingter Reduzierung der  
Öffnungszeiten von städtischen Kindertagesstätten**  
mAF0083/21

Sehr geehrte Frau Frohwieser,

Ihre oben genannte mündliche Anfrage in der Sitzung des Stadtrates am 4. März 2021 beantwortete ich wie folgt:

„ ... seit dem 15. Februar 2021 sind glücklicherweise die Kitas im eingeschränkten Regelbetrieb wieder für alle Kinder geöffnet, unabhängig davon, ob Eltern in sogenannten systemrelevanten Berufen tätig sind. Pandemiebedingt bedeuten die notwendigen Hygieneregeln (insbesondere die festen Gruppen) jedoch einen höheren Personalbedarf, so dass aktuell viele Dresdner Einrichtungen nur verkürzte Öffnungszeiten anbieten können. Dafür bringen die leidgeplagten Eltern sehr viel Verständnis auf. Dies führt in einer Vielzahl von Fällen aber dazu, dass Eltern mit Betreuungsverträgen über 8, 9, 10 oder 11 Stunden für diese Stundenzahl entsprechende Elternbeiträge zahlen müssen, obwohl die Kita beispielsweise nur 7 Stunden geöffnet hat. Anders als im Frühjahr 2020, als die Stadt den Eltern unbürokratisch und auch rückwirkend ermöglicht hatte, die Betreuungsverträge entsprechend anzupassen, wird dies aktuell vom Kita-Amt abgelehnt und darauf verwiesen, eine Anpassung der Betreuungsverträge sei erst zum 01.04. möglich. Dafür bringen nicht alle Eltern so viel Verständnis auf. Seitens des zuständigen Beigeordneten wurde pressemedial an die Solidarität der Eltern appelliert und darauf verwiesen, Eltern seien finanziell seitens der Stadt coronabedingt bereits entlastet worden.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Dresden leidet wie alle anderen Kommunen aktuell unter pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen. Wie bereits im Frühjahr 2020 ist noch unklar, inwiefern der Freistaat diese zumindest in Teilen ausgleichen wird. Trotzdem verzichtet die Landeshauptstadt an vielen Stellen oft richtigerweise, manchmal zumindest hinterfragenswert auf Einnahmen (z.B. Sondernutzungsgebühren). Warum wird aber im Frühjahr 2021 abweichend zur vergleichbaren Situation 2020 Eltern nicht unkompliziert eine kurzfristige und ggf. rückwirkende Reduzierung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ermöglicht? Hierbei geht es ausdrücklich nicht darum, beliebige Reduzierungen außerhalb der in der Satzung verankerten Frist

**von einem Monat einzuräumen, sondern ausschließlich die Anpassung an die angebotene Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung. Warum wird sogar eine längere als in der Fördersatzung festgeschriebene Frist angesetzt (nach der Öffnung der Kitas zum 15.02. hätte sich für die betroffenen Eltern, die dies unmittelbar geltend gemacht haben, eine Anpassung zum 15.03. ergeben). Viele Eltern zeigen sich sogar höchst solidarisch, indem sie ohne Anspruch auf Beitragserstattung Kinder weiter zuhause betreuen oder für eine geringere Stundenzahl als Öffnungszeit in die Kita geben.“**

Die Kinderbetreuung ist im eingeschränkten Regelbetrieb durch die strikte Trennung der Kindergruppen mit fest zugewiesenem pädagogischen Personal wesentlich personalintensiver als die Betreuung im Normalbetrieb. Der sachsenweit geltende Personalschlüssel bemisst sich gleichwohl auch im eingeschränkten Regelbetrieb ausschließlich an den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Jede Minimierung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten durch Eltern schlägt sich insofern direkt mindernd auf das den Einrichtungen zur Verfügung stehende Personalvolumen nieder.

Der aktuell laufende Betrieb wurde auf Basis der für die Monate Februar und März 2021 vertraglich gebundenen Betreuungszeiten und den damit korrespondierenden Personalkapazitäten geplant. In der Folge basieren auch die derzeit bereits eingeschränkten Öffnungszeiten auf den laut Betreuungsschlüssel zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten. Jegliche kurzfristigen Minderungen der vertraglich gebundenen Betreuungszeiten führen direkt zu einer noch schmaleren Personalausstattung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und können folglich lediglich durch in eine noch stärkere Einschränkung der Öffnungszeit kompensiert werden.

Mit dem von der Verwaltung praktizierten Verweis der Eltern auf die Regelungen der Fördersatzung zur Änderung der vertraglichen Betreuungszeiten sollte der geschilderte Kreislauf abgeschwächt werden. Alle aktuell vorliegenden Betreuungszeitänderungen werden satzungskonform zum 1. April 2021 wirksam, so dass in den Monaten Februar und März keine weiteren Einschränkungen der Öffnungszeiten notwendig sind.

Dass sich Eltern solidarisch zeigen, indem sie ohne Anspruch auf Beitragserstattung ihre Kinder zuhause betreuen oder für eine geringere Stundenzahl in die Kita geben, nehmen auch die Dresdner Kindertageseinrichtungen wahr. Wir sind sehr dankbar für dieses Entgegenkommen. Es unterstützt uns in unserem Bemühen, die Kitas und Horte täglich so lange als möglich öffnen zu können.

**2. „Bei den pressemedialen Äußerungen stellt sich schon die Frage, ob Dresdner Eltern, die in der Coronapandemie und dem damit verbunden Lockdown zum zweiten Mal über Monate damit belastet waren, keine Kinderbetreuung zu haben, Kinder zuhause unterrichten zu müssen und trotzdem ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen und die durch ihre Elterneigenschaft den wichtigsten Zukunftsbeitrag für unsere Gesellschaft und Wirtschaft leisten, nicht auf die Solidarität im Sozialstaat, resp. hier in einer sozialen Kommune zählen können. Auch ist wenig nachvollziehbar, inwiefern Eltern dadurch ENTlastet werden, dass der Stadtrat mit großer Mehrheit entschieden hat, die Elternbeiträge im Jahr 2021 nicht zu erhöhen, um Eltern nicht zusätzlich zu BELasten. Daher bitte ich um Beantwortung einer zweiten Frage: Wird die Landeshauptstadt alternativ zu unbürokratischen Anpassung der Betreuungszeiten in den Verträgen (siehe Frage 1) der vom Stadtrat freiwillig auferlegten Verpflichtung zur Elternbeitragsrückerstattung zumindest in den kommunalen Einrichtungen des Eigenbetriebs Kita nachkommen, die sich aus §8 Abs. 5 bei Schließung oder Teilschließung aufgrund behördlicher Anforderung ergibt? Wenn nein, warum nicht und welche zusätzlichen finanziellen Risiken geht die**

**Landeshauptstadt damit im Falle von Rechtsstreitigkeiten ein? Schließlich handelt es sich hierbei offenbar um eine behördliche Anforderung (eingeschränkter Regelbetrieb), der zu einer Teilschließung (verkürzte Öffnungszeit) führt.“**

Die zitierten Regelungen in § 8 Abs. 5 der Elternbeitragsatzung sind nach Einschätzung der Verwaltung auf die verkürzten Öffnungszeiten nicht anwendbar. Dies insbesondere, weil die Rückerstattungsregelung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Kindertageseinrichtungen mindestens einen Tag geschlossen bleiben.

Dafür spricht vor allem die Formulierung im 2. Halbsatz des § 8 Abs. 5 der Elternbeitragsatzung: „...und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet,...“. Es ist doch eher unüblich, dass Kindergartenkinder innerhalb eines Tages verschiedene Einrichtungen besuchen. Die Regelung legt daher nahe, dass die Betreuungsmöglichkeit mindestens für einen ganzen Tag infolge der Gründe des § 3 Abs. 3 der Fördersatzung entfallen sein muss.

Für diese Auslegung spricht zudem der dritte Satz des § 8 Abs. 5 der Elternbeitragsatzung. Danach erfolgt eine Rückerstattung tageweise ("Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages"). Auch hier wird deutlich, dass der Satzungsgeber eine Rückerstattung allein für stündliche Schließungen nicht in Betracht gezogen hat.

Für eine Rückerstattung war daher offensichtlich mindestens die Schließung der Einrichtung oder eines Teils der Einrichtung für einen ganzen Tag Voraussetzung. Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Donhauser  
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister